



Datum 20. Januar 2010
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 8. Januar 2010
Unser Zeichen 370 020 / SLK 0053
Brief-Nr. 74453

A-POST

SWIMSPORTS.CH
HERRN B. BLASER
SCHLOSSERSTRASSE 4
8180 BUELACH

Schwimmschulen

(MWSTG = Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer)

Sehr geehrter Herr Blaser

Mit Ihrer E-Mail vom 8. Januar 2010 ersuchen Sie um Auskunft, wie Schwimmschulen aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht beurteilt werden und wir informieren wie folgt:

1. U.a. von der Steuer ausgenommen sind nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG, mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen, die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung.
2. Als Ausbildungs- oder Unterrichtsleistung gilt eine Tätigkeit, die darin besteht, jemanden auf einem bestimmten Gebiet in der Erreichung eines vordefinierten Lernzieles durch regelmässige fachliche Instruktion, Betreuung und Kontrolle der erzielten Fortschritte zu fördern. Entgelte aus solchen Leistungen (z.B. Kurse, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen) sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.
3. Ohne besondere Kenntnis eines Schwimmschulebetriebs gehen wir davon aus, dass eine Schwimmschule Kurse anbietet einerseits für Personen, welche das Schwimmen an und für sich und andererseits für Personen, welche eine bestimmte Schwimmtechnik erlernen wollen. Die ESTV qualifiziert diese Leistungen als von der Steuer ausgenommen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG.
4. Von solchen Ausbildungs- und Unterrichtsleistungen immer abzugrenzen gilt es Leistungen, welche ebenfalls Bildungskomponenten enthalten, diese jedoch nicht prioritär sind. So werden beispielsweise auch in Aquafit-Kursen das Erlernen von Übungen unterrichtet. Die Motivation zur Teilnahme an einem Aquafit-Kurs liegt jedoch nicht darin, die Übungen zu erlernen, sondern letztendlich die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit. Das Entgelt aus diesen Kursen unterliegt der Steuer zum Normalsatz.

Freundliche Grüsse
ABTEILUNG RECHT
Team III (Zonen 5 + 6)


Kurt Schuler